



Baden-Württemberg
STAATSANWALTSCHAFT STUTT GART

Aktenzeichen: 7 Js 5803/13

Verfügung vom 28.06.2013

Der Anzeige des Dipl.-Ing Horst Lehner vom 14.01.2013

gegen 1. Rechtsanwalt **G. G. G.**

2. Archibald Horlitz

wegen versuchten Betrugs

wird keine Folge gegeben (§ 152 Abs.2 StPO).

Gründe:

Der Anzeigerstatter wirft den Angezeigten vor, ihn durch eine offensichtlich rechtswidrige Abmahnung um 1000 Euro zu betrügen und nötigen versucht zu haben.

Konkrete Anhaltspunkte für ein strafrechtlich relevantes Verhalten der vom Anzeigerstatter Beschuldigten lassen sich seinem Vorbringen bei objektiver Betrachtung und Würdigung nicht entnehmen und sind auch sonst nicht ersichtlich. Die an das Legalitätsprinzip gebundene Staatsanwaltschaft kann und darf ein Ermittlungsverfahren nach § 152 Abs.2 StPO jedoch nur bei Vorliegen zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte einleiten.

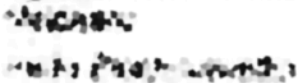
Mit Schriftsatz vom 04.12.2009 sprach der Angezeigte **G. G. G.** u.a. für seinen Mandanten, den Angezeigten Horlitz, eine Abmahnung wegen Rechtsverletzungen im Zusammenhang mit einem im Internet durch den Anzeigerstatter veröffentlichten Beitrag aus und stellte hierfür 1152 € in Rechnung. Der Anzeigerstatter ist der Auffassung, die Abmahnung sei unberechtigt erfolgt. Dafür, dass die Angezeigten in dem beanstandeten Schreiben über Tatsachen getäuscht haben, gibt es jedoch keine greifbaren Ansatzpunkte. Vielmehr sprechen die vom Anzeigerstatter überlasse-

nen Unterlagen dafür, dass es um unterschiedliche Auffassungen zur Rechtslage handelt. Eine Strafbarkeit wegen Betrugs scheidet daher aus. Auch andere Straftatbestände kommen ersichtlich nicht in Betracht. Der Strafanzeige des Anzeigerstatters war daher keine Folge zu geben.

Die zivilrechtlichen Ansprüche werden durch diese Verfügung nicht berührt.

Soweit der Anzeigerstatter Verletzter ist, kann er gegen diesen Bescheid binnen **2 Wochen** nach seiner Bekanntmachung Beschwerde bei der Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart oder bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart einlegen. Bei schriftlichen Erklärungen ist die Frist nur dann gewahrt, wenn die Erklärung vor dem Ablauf der Frist bei der Generalstaatsanwaltschaft bzw. der Staatsanwaltschaft Stuttgart eingeht (§§ 171, 172 Abs.1 StPO).

gez.



Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung



Beurlaubt

